

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vorgelegt. ~~Schon zum 1. Januar soll es zu einer Reihe von Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen kommen.~~

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der **Übungsleiterfreibetrag** (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) soll auf 2.400 Euro erhöht werden (bisher 2.100 Euro).
- Der **Ehrenamtsfreibetrag** (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) soll von 500 auf 750 Euro angehoben werden.
- Die **Frist für die zeitnahe Mittelverwendung** soll um ein Jahr verlängert werden. Statt im Folgejahr müssen die Mittel dann erst im übernächsten Kalenderjahr verwendet werden.
- Die **Freigrenze für sportliche Veranstaltungen** (Zweckbetriebsgrenze beim Einsatz bezahlter Sportler) wird von 35.000 auf 45.000 Euro angehoben.
- Daneben werden eine Reihe von Vorschriften gesetzlich geregelt, die bisher nur Verwaltungsvorschriften waren, bzw. von der Rechtsprechung so festgestellt wurden:

Die Ermittlung des Einkommens bei wirtschaftlich Hilfsbedürftigen (§ 53 Abgabenordnung) wird spezifiziert.

- Die Gewährung der vorläufigen Gemeinnützigkeit wird gesetzlich geregelt. Die Feststellung löst das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung ab. Satzungsprüfung und die Feststellung über das Einhalten der satzungsmäßigen Zwecke erfolgen künftig gesondert. Gemeinnützige Körperschaften haben danach die Möglichkeit, auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens feststellen zu lassen, dass ihre Satzung den Anforderungen der Abgabenordnung genügt.
- Die Wiederbeschaffungsrücklage wird gesetzlich festgeschrieben (bisher nur Verwaltungsregelung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung).
- Der Zeitraum, in dem die Rücklagenbildung zu erfolgen hat, wird gesetzlich definiert und damit Rechtssicherheit geschaffen.
- Der Zeitraum, in dem gemeinnützige Körperschaften Zuwendungsbestätigungen nach ausstellen dürfen, wird gesetzlich definiert. Die Regelung ermöglicht auch den Körperschaften Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten haben.